

zur debatte

Themen der Katholischen Akademie in Bayern

19. Jahrgang Nummer 5

München, September/Oktober 1989

Der neue Fundamentalismus

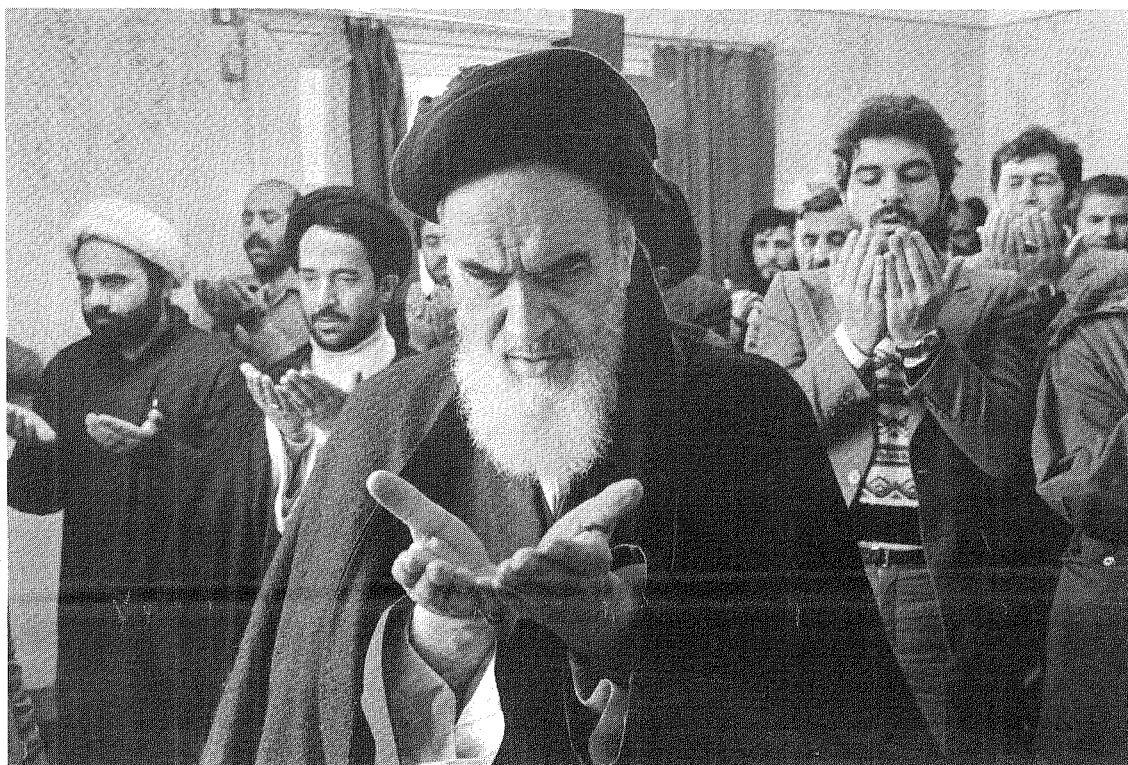
Die dramatischen Veränderungen im Iran durch die „islamische Revolution“ haben die Weltöffentlichkeit auf die Brisanz eines Phänomens aufmerksam gemacht, das als „Fundamentalismus“ sowohl die Grenzen des iranischen Staates wie der islamischen Religion weit überschreitet. Auch im christlichen Bereich formieren sich Kräfte, die zum Beispiel den ausschließlichen Wahrheitsanspruch eines buchstabengetreuen Bibelverständnisses vertreten, absoluten Gehorsam gegenüber den tradierten und aktuellen Weisungen der Amtsträger selbst in Detailfragen der Lebensführung fordern und jede Toleranz des Glaubens gegenüber dem Pluralismus der Welt als modernistischen Irrweg bekämpfen. Zusammen mit der Akademie der Diözese Augsburg hat die Katholische Akademie in Bayern bei einer Tagung am 26./27. Mai 1989 in Augsburg Ursachen und Formen dieses neuen Fundamentalismus zur Diskussion gestellt und im interdisziplinären Dialog analysiert. „Das Phänomen des Fundamentalismus in Geschichte und Gegenwart“ untersuchte im Eröffnungsreferat der Tagung der Frankfurter Philosoph und Soziologe Prof. Dr. Alfred Schmidt. Der an der Hebräischen Universität Jerusalem lehrende Historiker Prof. Dr. Michael Toch sprach über den religiösen Fundamentalismus im Judentum und seine Herausforderung im Staatsleben Israels. Hintergründe und Perspektiven des zeitgenössischen islamischen Fundamentalismus zeigte Prof. Dr. Rotraud Wojtowysch-Wielandt, Professorin für Islamkunde an der Universität Bamberg, in ihrem Referat auf. „Fundamentalismus und Antimodernismus im Christentum“ war das Thema des Augsburger katholischen Fundamentaltheologen Prof. Dr. Klaus Kienzler. „Fundamentalistische Versuchung – Destabilisierung der politischen Kultur in der Bundesrepublik Deutschland?“ So lautete die Fragestellung der Trierer Politikwissenschaftlerin Prof. Dr. Hella Mandt. Den Schlußvortrag der Tagung hielt Prof. Dr. Hans F. Zacher, Professor für Öffentliches Recht, insbesondere deutsches und bayerisches Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität München, unter dem Titel: „Notwendigkeit und Last des Pluralismus“. Wir veröffentlichen die Referate in Auszügen.

In dieser Ausgabe:

S. 6: Mit der Kirche glauben?

S. 12: Staat – Macht – Gewalt

S. 14: Zugänge zu Simone Weil



Der iranische Revolutionsführer Ayatollah Khomeini kurz vor der Rückkehr nach Teheran in seinem Pariser Exil Anfang 1979.

Foto: Süddeutscher Verlag

Sehnsucht nach klaren Formeln

Alfred Schmidt

Das Wort „Fundamentalismus“ ist erst in jüngster Zeit zu einem wissenschaftlich aufgenommenen Begriff geworden. Es wird außerordentlich vage und unspezifisch verwendet, es ist eine bestimmte Attitüde, eine bestimmte Mentalität, wie das die Historiker neuerdings nennen, damit gemeint, ein Gestus des Absolut-seiner-Sache-sicher-Seins, aus dem dann folgt, daß der andere gleich zum Ganz-Anderen, Fremden, Auszugrenzenden erklärt wird, eine Erscheinung, die von der Religion bis zur Tagespolitik reicht.

Während das Wort „Postmoderne“ allmählich wieder aus den Feuilletons und Zeitschriften verschwindet, wird neuerdings unentwegt von „Fundamentalismus“ geredet. Das Wort, das unanfechtbare Gewißheit bestimmter rechthaberischer Gruppen ausdrückt, wird heute gleichermaßen auf Khomeinis Revolutionswächter, auf biblizistische oder pietistische Protestanten, aber auch Anhänger LeFebvres oder linksorthodoxe Grüne angewandt. Ein Witzbold sagte neulich, die Fundamentalisten bei den Grünen seien keine echten Fundamentalisten, sondern es handle sich bei ihnen um eine ökologische Alterskrankheit des Linksradikalismus.

Hierzulande ist der Begriff „Fundamentalismus“ als eine zunächst protestantische Erscheinung – damit muß man wohl beginnen – erst nach dem Zweiten

Weltkrieg im kirchlich-theologischen Vokabular aufgetaucht. Er wird locker-vage verknüpft mit streng konservativer, biblisch orientierter, in den Traditionen des Pietismus stehender Frömmigkeit. Im angelsächsischen Bereich, in dem der Begriff entstanden ist und schon in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts benutzt wurde, ist er nicht einfach wie in Deutschland mit „evangelikal“ oder „religiös-konservativ“ oder verwandten Begriffen identisch. Hier wird er auf Gruppen angewendet, die sich der Lehre von der Verbalinspiration und der absoluten, buchstäblichen Irrtumslosigkeit der Bibel verpflichtet fühlen. In der angelsächsischen Welt hatte und hat diese Einstellung eine beträchtliche Anhängerschaft in den verschiedensten Denominationen. Die Bezeichnung „Fundamentalismus“ geht zurück auf eine Schriftenreihe, die in den Vereinigten Staaten zwischen 1910 und 1915 von Vertretern dieser Richtung unter dem Titel *The Fundamentals* veröffentlicht wurde.

Historisch ist der Fundamentalismus schwer abzugrenzen von konservativen Strömungen innerhalb des neueren Protestantismus überhaupt, weil er nie wirklich einheitlich organisiert aufgetreten ist. Zudem gehören Verbalinspiration und in ihr begründete Irrtumslosigkeit der Bibel schon zur katholischen Lehrtradition, wenn auch nicht mit der unerhörten Schärfe, in der das im Sinn einer „sola scriptura“-Auffassung“ in der reformatorischen Theologie zum Ausdruck kommt. Aber es ist klar, daß dieses Problem schon auf die alte Kirche zurückverweist.

Die Geschichte des Fundamentalismus in den Vereinigten Staaten ist insofern instruktiv, weil in ihr ganz typische Verläufe, Auseinandersetzungen, Argumentationsmuster aufgetreten sind, wie wir sie in neuerer und jüngster Zeit noch beobachten können. Offenbar ist Fundamentalismus eine bestimmte gei-

Staat – Macht – Gewalt

Das Philosophische Seminar 1989 der Katholischen Akademie in Bayern für Studenten und Assistenten aller Fachgebiete fand vom 28. Februar bis 9. März 1989 in München statt. Thema dieses Jahres: „Staat – Macht – Gewalt“. Im Rahmen des Seminars wurde der Fragenkreis auch in zwei öffentlichen Abendvorträgen behandelt. Der Münchner Philosoph Prof. Dr. Hermann Krings sprach am 2. März 1989 über „Freiheit und Macht“. Zum Verhältnis von „Macht und Verantwortung im freiheitlichen, demokratischen Rechtsstaat“ referierte am 7. März 1989 Prof. Dr. Otto Kimminich, Professor für Öffentliches Recht, insbesondere Völkerrecht, Staatsrecht, Politik an der Universität Regensburg. Beide Vorträge veröffentlichten wir in gekürzten Fassungen.

Freiheit und Macht

Hermann Krings

Macht beruht auf Ermächtigung. Doch diese allein genügt nicht zur Begründung der Macht. Sie bedarf darüber hinaus der Anerkennung derer, über die Macht ausgeübt wird. Auch ein Akt der Selbstermächtigung kann, ja er muß die öffentliche Anerkennung finden, wenn wirkliche Macht und nicht nur Gewaltherrschaft begründet werden sollen. Ohne die Anerkennung ist sie ein hohles Gebilde. Damit erweist sich die Macht mehr als soziales Phänomen. Der Charakter der Intersubjektivität unterscheidet die Macht von Kraft wie von Gewalt. Ist der Akt der Ermächtigung unanfechtbar, so genügt für die Anerkennung oft ein symbolischer Akt. In der älteren Kultur folgte dem Akt der Krönung der Akt der Huldigung, sei es durch die Fürsten, sei es durch das Volk. Ist der Akt der Ermächtigung anfechtbar, so gewinnt die Anerkennung durch die Beherrschten eine überragende Bedeutung.

Um es am Beispiel zu zeigen: Die Macht Adolf Hitlers beruhte formal auf seiner Ernennung zum Reichskanzler, auf dem sog. „Ermächtigungsgesetz“ von 1933 und anderen politischen Okkupationen. Faktisch beruhte sie auf seinen politischen Hilfskräften (Partei, SA, SS, Staatspolizei und später auch die Wehrmacht). Doch damit war es nicht genug. Das sog. Reichspropagandaministerium unter Joseph Goebbels hatte vor allem die Funktion, die Anerkennung Hitlers als unanfechtbaren Machthaber öffentlich zu demonstrieren. Umzüge, Aufmärsche, Massenversammlungen mit frenetischem Beifall sollten die Zustimmung zu Hitler als dem „Führer“ immer wieder zum Ausdruck bringen. Dieses war auch die Grundtendenz der nationalsozialistischen Pressepolitik. Das permanente Huldigungsritual galt als permanente Ermächtigung und war so ein Teil der Machtstruktur der nationalsozialistischen Diktatur. Auch der sog. „Personenkult“ in sozialistischen Staaten ist mehr als ein Produkt persönlicher Eitelkeit. Er ist ein Ingrediens der Macht, deren Ermächtigung fragwürdig ist und die darum eines Surrogates der Ermächtigung bedarf.

Daß Ermächtigung und Anerkennung die Macht konstituieren, ist die selbstverständliche Regel der Demokratie. In ihr ist jedoch gegenüber der alten monarchischen Kultur der Akzent verschoben. In der Demokratie hängt die Ermächtigung von einem Akt der Anerkennung, der Wahl, ab. Ermächtigung und Anerkennung konstituieren die Macht und erweisen sie als ein soziales Phänomen. Mit dem sozialen Charakter ist ein drittes, die Macht gegenüber

Kraft und Gewalt unterscheidendes Merkmal verknüpft. Es findet sich übrigens, was unsere Geschichte betrifft, ebenfalls in der biblischen Tradition. Die der Macht eigentümliche Weise, Wirkungen auszuüben, ist das Wort. Der Inhaber der Macht sagt, was zu geschehen hat; er gebietet. Das Wort des Gebieters gilt; es gilt unmittelbar als Befehl oder es gilt generell als Gesetz. Macht hat der, der durch sein Wort die realen Verhältnisse bestimmt; politisch gesprochen derjenige, der Gesetze zu erlassen und durchzusetzen das Recht hat.

Um dem Recht Geltung zu verschaffen, verfügt der Machthaber über das gesamte Potential seines Machtbereichs. Jedoch auch im Hinblick auf die tatsächlichen Wirkungen ist er mehr Gebieter über das Potential als selbst Tätiger. Für die Tätigkeit der Macht stehen ihm „Diener“ (Minister) und andere „Kräfte“ zur Verfügung (Verwaltungskräfte, Bürokräften, Streitkräfte, Sicherheitskräfte etc. etc.). Sie werden ihrerseits durch den Machthaber ermächtigt, gemäß bestimmten Zielen und mit bestimmten Mitteln in einem ungrenzten Rahmen tätig zu sein. Ein solcher durch Ermächtigung generierter und bestimmter Bereich der Staatstätigkeit ist ein „Amt“. Die im Unterschied zu Kraft und Gewalt hochkomplexe und differenzierte Struktur der Macht – und nur sie – erlaubt es Freiheit zur Macht und Macht zur Freiheit in ein konstruktives Verhältnis zu setzen. Im Institut der Macht besteht eine Rechtsordnung, welche die Regeln der Ermächtigung, der Machtausübung und der Machtbegrenzung enthält. Das so verfaßte Institut der Macht ist der Verfassungsstaat. Das Problem „Freiheit und Macht“ konkretisiert sich damit als das Verhältnis von Freiheit, Recht und staatlicher Macht im Rahmen des Grundgesetzes.

Die Macht ist nicht frei. Schon das Moment der Ermächtigung erweist sie als nicht autonom. Macht, so sagten wir, ist verliehen und existiert nur im Institut der Macht; dessen Verfassung aber besteht aus lauter Regeln, die in eins Befugnis und Begrenzung enthalten. Dieses gilt nicht nur für das Institut als Ganzes, sondern auch für jedes Amt: Die Befugnis steht unter Regeln und sie ist begrenzt; – auch das sog. freie Ermessen entgeht dieser Bindung nicht. Das Amt bezeichnet nicht einen Raum freien Waltens und Verfügens, sondern den definierten Umkreis eines Handelns mit vorgegebenen Zielen und begrenzter Befugnis. Darum liegen strukturell Kompetenzüberschreitungen nahe, welche die Macht als böse erscheinen lassen. Hamlets Klage, betreffend den „Übermut der Ämter“, ist bekannt.

Die Macht dient der Freiheit auch dadurch, daß sie die Regeln setzt und durchsetzt, unter denen – mit Kant zu sprechen – die Freiheit des einen mit der Freiheit des anderen zusammen bestehen kann. Kant versteht das Recht als den „Inbegriff dieser Bedingungen“, durch die das Zusammenbestehen der Freiheit der Bürger „nach einem allgemeinen Gesetz“ möglich ist. Es ist einzig das Institut der Macht, das diese Bedingungen der Freiheit schaffen und sichern kann; denn nur durch sie sind allgemeine Gesetze und legitimer Zwang möglich.

Wiewohl also die Macht selber Freiheit nicht beanspruchen darf, ist ihr Sinn, das äußere Bestehen von personaler und politischer Freiheit zu ermöglichen. Wohlgedenkt: ermöglichen, nicht herstellen. Freiheit als das sittliche Wesen des Menschen und darum ihm ursprünglich zu eigen kann nicht durch die staatliche Macht hergestellt werden. Freiheit kann nur durch Freiheit hergestellt werden. Dem dient die staatliche Macht.

Die vornehmste Aufgabe der staatlichen Macht ist es, der Freiheit eine Rechtsordnung zu schaffen und zu sichern. Doch damit sind die Ziele und die Aufgaben des Staates nicht erschöpft. Die weiteren Staatszwecke wie öffentliche Sicherheit, sozialer Ausgleich, Außenpolitik, kurz das allgemeine Wohl, bilden den größeren Teil der Staatstätigkeiten. Doch auch diese sind nicht ohne Bezug auf Freiheit, insofern sie materiale Voraussetzungen realer Freiheit betreffen.

Woher aber hat die Macht die Kompetenz, einer so hohen Aufgabe, die Freiheit zu ermöglichen, gerecht zu werden? Mit dieser Woher-Frage stellt sich unwillkürlich die weitere Woher-Frage, die sich manch einer schon seit längerem gestellt haben mag: Von wo stammt überhaupt Macht und vor allem eine Kompetenz für die Setzung von Recht? Damit ist die Frage nach einer Letztbegründung der Macht gestellt.

Die Antwort auf diese Frage ist einfach und zugleich in hohem Grad dialektisch. Der Grund der Macht ist die Freiheit. Die Freiheit ist das ursprünglich Er-

mächtigende. Wo immer Macht verliehen und ein Institut der Macht errichtet wird, ihren Anfang haben sie in einem Akt der Freiheit, dessen Inhalt eine Ermächtigung ist. Der bleibende Grund und das Prinzip der Macht ist die Freiheit.

Diese These hat sich von der Vorstellung gelöst, die Macht sei so etwas wie eine Sache oder ein Depositum, das bei ihrer Übertragung aus der Hand des einen in die Hand des anderen übergeht. „Machtergreifung“ ist ein falsches Wort. Macht kann man nicht ergreifen, wohl allerdings den Staatsapparat. Die Übertragung eines objektiven Besitzes gibt es auch, z.B. eines Grundbesitzes oder eines Erbes. Doch die Macht ist keine vor der Ermächtigung schon vorhandene Sache. Sie geht in der Ermächtigung allererst hervor; sie entsteht dadurch, daß sie verliehen wird. Dies ergibt sich schon daraus, daß auch derjenige, der gar keine Macht besitzt, eine Vollmacht erteilen und damit eine Ermächtigung aussprechen kann. Wenn einer, der sich verfolgt fühlt und wehrlos ist, einem Anwalt Vollmacht gibt, seine Sache zu vertreten, dann ist der Ermächtigende offensichtlich nicht im Besitz von Macht, die er weitergeben könnte. Daß Macht durch Ermächtigung entsteht, geht auch daraus hervor, daß derjenige, der Macht innehat und einen anderen ermächtigt, darum nichts von seiner Macht einbüßt. Das Parlament verliert keine seiner Kompetenzen, wenn es eine Exekutive einsetzt. An beiden Fällen wird erkennbar, daß dem Generieren von Macht jeweils ein Entschluß oder Beschluß zugrunde liegt, d. h. (in wie eingeschränktem Sinn auch immer) ein Akt der



Krings: Ermächtigung

Freiheit. Der freie Entschluß als Grund der Ermächtigung ist der Ursprung der Macht.

Die These vom Ursprung der Macht in der Ermächtigung hat im politischen Bereich besondere Bedeutung. Ein Volk rein als Volk hat keine Macht und ist keine Macht. Eine Macht wird es erst durch den Entschluß zur Ermächtigung eines Herrschers, – in welcher Form auch immer. Das Volk stellt gewiß die Summe aller Kräfte dar, die unverfaßt zusammenspielen, aber auch gewalttätig sich gegeneinander wenden können. Macht entsteht erst dadurch, daß eine Ermächtigung erteilt wird. Die Übertragung der politischen Macht ist aber nicht so vorzustellen, daß das Volk über das ganze Depositum der Macht verfügt, dieses nun abgibt und an bestimmte Personen überträgt. Das Volk kann keine Macht abgeben, weil es keine besitzt. Gleichwohl ist es der Ursprung der Macht, insofern es die Ermächtigung erteilt, weil es die Macht will. Der Wille des Volkes zur Macht, zum politischen Institut der Macht und damit der Wille des Staatsvolkes zum Staat ist der permanente Ursprung und Grund der Macht.

Wenn es im Art. 20 Abs. 2 GG heißt, „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“, dann sagt dieser Satz, daß die primäre Ermächtigung, also jene, durch welche politische Macht ursprünglich hervorgeht, nur durch das Volk erfolgen kann, nicht aufgrund eines Erbrechts, nicht durch eine „Klasse“, nicht durch eine Autorität. Der Satz des Grundgesetzes ist sprachlich genau. Er behauptet nicht, das Volk besitze Macht, wohl aber, daß, wo immer politische Macht besteht, sie ihren Ausgang einzig in einem Entschluß des Volkes hat und haben soll.

Die These vom Ursprung der Macht in der Freiheit widerspricht nicht der religiösen Auffassung, daß

alle Macht von Gott kommt. Religiös gesehen ist die Freiheit Gottes der Ursprung der Macht. Jahwe erwählt, wen er will. Dies gilt übrigens nicht nur für die Könige von Israel, es gilt gleichermaßen für die Propheten, die Gott beruft und denen er die Macht verleiht, in seinem Namen zu sprechen. Soweit Jesus von Nazareth für einen Propheten gehalten wird, der von Gott Auftrag und Vollmacht hat, heißt es auch von ihm, daß er redet „wie einer der Macht hat“ (Mk 1,22).

Durch die Herkunft der Macht aus freier göttlicher Ermächtigung wird die irdische Macht nicht ein Teil der göttlichen Macht; das war der Irrtum der römischen Caesaren, die glaubten, göttliche Verehrung beanspruchen zu können. Auch die von Gott verliehene Macht ist irdische Macht. Hält sie sich für einen Teil der göttlichen Macht, so wird sie schrecklich. Sie mißachtet das Recht, übt mit Berufung auf ein angebliches Gottesrecht Gewalt, und der Machthaber wird nicht selten zum Mörder.

Als irdische Macht ist die von Gott verliehene Macht auch nicht unabhängig von der „Stimme des Volkes“. Der Wille des Volkes als Faktor der Ermächtigung ist nicht eine Erfindung der Demokratie. Der geschichtliche Ursprung der nicht unmittelbar theokratischen, also der irdischen Herrschaft in der Gestalt des Königtums, ist eben das Volk.

Im demokratischen Staat ist der Akt der Ermächtigung entsakralisiert. Mit der Entsakralisierung der Machtverleihung gewinnt der Ursprung der Macht aus der Freiheit eine neue Bedeutung. Denn der Wille des Volkes kann nun nicht schlichthin lauten: Wir wollen einen König. Diejenigen, die eine Stimme abgeben, müssen nun – jeder als einzeln – in ihren Willen zum Staat die gegenseitige Anerkennung als freier Menschen und als freier Bürger einschließen. Die gegenseitige Anerkennung als freier sittlicher Personen, die als Bürger des Staates den gleichen Rechtsstatus haben, wird zur Grundlage des Staates. Der Wille zum Staat ist nun der Wille zum freien Rechtsstaat. Aus diesem Willen geht der Akt der Ermächtigung hervor, der die Institution der Macht begründet und die politische Macht einsetzt. Dieser Wille trägt den Staat.

Die Frage, wieso die Macht es vermag, nicht nur eine Gewaltordnung, sondern eine Freiheitsordnung zu schaffen, findet ihre Antwort darin, daß sie als Macht sich der Freiheit verdankt. Die durch Freiheit begründete Macht ist legitimiert. Als Staat institutionalisiert, kann sie die Regeln setzen und durchsetzen, deren Sinn die Freiheit und deren Zweck die Sicherheit und das Wohl der Bürger ist. Durch diese Herkunft der Macht aus der Freiheit ist das Institut der Macht zugleich das Institut der Freiheit.

Macht und Verantwortung

Otto Kimminich

Die Vorstellung vom Staat als einer Überpersönlichkeit, wie sie in der auf die Hegelsche Philosophie zurückgehenden politischen Romantik üblich und die folgerichtig zur Vergöttlichung des Staates führte, ist der demokratischen Staatslehre fremd. Die Demokratie ist mit der Vorstellung verbunden, daß der Strom der politischen Macht von unten nach oben fließt, vom einzelnen Bürger zu den Inhabern der höchsten Ämter im Staat. Daraus folgt zugleich, daß es keine Macht ohne Verantwortung geben kann; denn wenn die Staatsmacht aus der Übertragung der Macht der einzelnen Menschen auf den Staat entsteht, so hängt sie untrennbar mit einer Verantwortung zusammen. Der Strom der Verantwortung fließt von oben nach unten. Alle Inhaber von Staatsämtern – Repräsentanten, Organe, Staatsdiener – tragen Verantwortung gegenüber den Bürgern, von denen, wie das Grundgesetz in seinem Art. 20 Abs. 2 unmißverständlich sagt, alle Staatsgewalt ausgeht. Das vollkommene Gegenbild dazu bietet die Diktatur, in der man die Macht als von oben kommend konstruiert, während die Verantwortung für die Fehlentscheidungen dem Volk zugeschoben wird.

Auf der Grundlage des unverbrüchlichen Zusammenhangs zwischen Macht und Verantwortung wird im demokratischen Rechtsstaat auch das Problem der Kontrolle gelöst. Wenn Macht und Verantwort-

Zum Tode von Gertrud Goppel

Im Alter von fast 81 Jahren starb am 27. August 1989 Frau Gertrud Goppel. Zusammen mit ihrem Mann, dem ehemaligen bayerischen Ministerpräsidenten und Romano-Guardini-Preisträger des Jahres 1978, gehörte sie zum engsten Freundeskreis der Katholischen Akademie in Bayern. Anlässlich des 80. Geburtstages von Frau Gertrud Goppel vor einem Jahr hielt Akademiedirektor Dr. Franz Henrich eine Ansprache, die wir an dieser Stelle zitieren:

Verehrte, liebe Frau Gertrud Goppel, lieber Landesvater, wohlgeratene Söhne, bemerkenswerte Schwiegertöchter und Enkelkinder, hochverehrte Festgäste!

Lassen Sie mich ein paar Sätze anfügen, Worte der Verehrung und Dankbarkeit, die einige Wesenszüge Gertrud Goppels, ihrer Persönlichkeit, ihres Lebens und Wirkens beleuchten, über die bis jetzt noch wenig gesprochen wurde.

Würden sie noch leben, wären Berufene dran, dies zu tun: ein Julius Döpfner, Erzbischof und Kardinal; ein Prälat Guntermann, Studienrat in Kaiserslautern; ein Domkapitular und Kunstreferent Joachim Delagera.

Über manches Stichwort wäre zu reden, worüber ich in einem kleinen Beitrag zu einer Geburtstagsschrift geschrieben habe, zum Beispiel:

– Gertrud Goppel war nie Dirigentin, nie Solistin, aber sie spielte immer am ersten Pult, und ein gutes Orchester hat, wie bekannt, mindestens zwei Konzertmeister;

– Gertrud Goppel, eine Frau, die keiner Quotenregelung bedurfte und sich mit 40% auch nie zufriedener gegeben hätte; – wenn Julius Döpfner frozelte, wieso die „Preußin“ Gertrud so sehr mit dem Bayerischen verbunden sei, antwortete Alfons: „Ja mei, aufheirat'n muß man's die Preußen!“

Wer wen aufgeheiratet hat, wird erst am Ende der Tage sichtbar sein. Es war ein echtes, gleichgewichtiges „Gegenüber“. Und diesen Namen trägt auch das kleine Geschenk der Katholischen Akademie in Bayern, eine Bronzefigur von Christine Stadler.

Es wäre reizvoll, Beobachtungen mit Worten fast karikierend nachzuzeichnen, etwa wenn beide, meist in allerletzter Minute, zu Veranstaltungen kamen: er, eleganten Schrittes, sich wiegend und sich verbeugend nach links und rechts; sie, einen halben Schritt dahinter, kerzengerade, strahlend oder tiefernt, würdevoll, sich immer ein wenig ziehen lassend – keine schlechte Methode! Noch reizvoller wäre es, die beiden als Tanzende zu beobachten, doch leider habe ich dies zu selten live erleben dürfen.

Über zwei Jahrzehnte habe ich die Ehre, zum Freundeskreis des Ehepaares Goppel zu gehören. Wir haben viele Stunden höchster Freude und tiefster Trauer miteinander erlebt. Was mich dabei immer wieder tief berührt hat und wofür ich Ihnen, Frau Gertrud Goppel, danken möchte, ist Ihr gelebtes Beispiel einer gelungenen Kombination von Frömmigkeit und Lebensfreude.

Unser beider höchstes Fest im Kirchenjahr ist der Fronleichnamstag. Höchstes Fest? Weder dogmatisch noch liturgisch ist dies richtig. Aber das Fronleichnamsfest ist wohl das gelungenste Kunstwerk in einer jahrhundertealten Tradition der Verbindung von Frömmigkeit und Lebensfreude. Während Alfons, wie weiland der Kurfürst, direkt hinter dem Allerheiligsten schritt, lief sie, die Landesmutter, in der letzten, von den Prozessionsorganisatoren kaum mehr ernst genommenen, der Gruppe der Frauen mit, fast als Schlußlicht, kurz vor den Polizeipferden, mitten unter jenen, denen das Leben besondere Lasten aufgeladen hat und denen die Zuneigung Gertrud Goppels in besonderem Maße galt.

Es gibt, wie wir wissen, betende Hände, es gibt auch betende Gesichter. Gertrud Goppel ist eine Beterin. Und wie konnte sich das tiefernteste und

würdevolle Gesicht in seliges Strahlen verwandeln, wenn das „Großer Gott, wir loben Dich“ zum Schluß der Prozession im Dom erklang! Und dann schnell ab zu den Weißwürsten und abends in die Katholische Akademie. Höchstens ein oder zweimal waren Sie beide wegen Dienst oder Krankheit nicht dabei.

Gertrud Goppel, eine gelungene Kombination aus Frömmigkeit und Lebensfreude: Frömmigkeit ohne Krampf, innig, herzlich und davon nicht zu viel; Lebensfreude ohne „Society“-Abgeschmack! Dahinter verbirgt sich bei Gertrud Goppel ein starker christlicher Glaube, oft angefochten, aber so selbstverständlich für ihr Leben wie Wasser und Luft. Für dieses Glaubensbekenntnis sei Ihnen gedankt! Sie haben es abgelegt vor selbstherrlichen Politikern, vor eitlen Professoren und überheblichen Künstlern, auch vor resignierenden Pfarrern.



Gertrud Goppel mit ihrem Mann bei ihrem letzten Besuch in der Katholischen Akademie in Bayern am Fronleichnamsabend 1988.

Dahinter, hinter der gelungenen Kombination von Frömmigkeit und Lebensfreude, steht bei Gertrud Goppel eine tiefe, nicht unkritische Liebe zu ihrer katholischen Kirche, immer verbunden mit dem Leiden an der fortdauernden, skandalösen Spaltung der Kirche. Es ist eine liebende Verbundenheit mit der realen Kirche, nicht mit der von vorgestern oder der von übermorgen, sondern mit der wirklichen Kirche, ihren Stärken und Schwächen. Und dies auch in einer Zeit des Umbruchs: man denke nur an die Vorliebe des Herrn Gemahls für das Lateinische. Für Gertrud Goppel ist Vertrautes im Äußeren nicht so wichtig wie die Weitergabe der Kerninhalte christlichen Glaubens an die junge Generation. Oft habe ich von ihr die Frage gehört: „Wie soll das nur weitergehen, die Menschen glauben ja nichts mehr!“

Dafür sei Ihnen am heutigen Tag gedankt, Gertrud Goppel: für Ihren unerschütterlichen Glauben, für Ihre Liebe zur Kirche und, wie schon mehrmals erwähnt, für Ihr gelebtes christliches Zeugnis der Kombination von Frömmigkeit und Lebensfreude. Danken möchte ich Ihnen auch von ganzem Herzen für Ihre Freundschaft zur Katholischen Akademie in Bayern. Gertrud Goppel: eine Christin mit Verstand, Herz, helfender Hand und Charme; ein Beispiel von Würde aus einem vom Glauben geprägten Leben.

Wenn ich unter Austausch der Vornamen ein Zitat Kardinal Ratzingers abwandle, gesprochen in unserer Akademie am 14. März 1978 bei der Romano-Guardini-Preisverleihung an Alfons Goppel und sage: „Wo Gertrud Goppel geehrt und gerühmt wird, muß auch ihr Mann, Alfons, dankbar geehrt und gerühmt werden“, dann kennzeichnet für mich nichts treffender Sie beide, Gertrud und Alfons Goppel, als der Text eines Liedes, den ich aus Ihrer beider Mund einmal hören durfte: „Fein sein, beinander bleib'n, mag's regna, mag's wettern, mag's abaschneib'n, fein sein, beinander bleib'n!“